



DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT JUNI 2020, AUSGABE 109

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

ARBEITSRECHT

Bundespersonal, Einstellung der Lohnfortzahlung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Gerhard Hauser

Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer, der arbeitsplatzbezogen krank ist, die Ferien auszahlen, wenn er sich nicht verbindlich dazu äussert, wann dieser sie beziehen soll. Bei einem eigenmächtigen Bezug der Ferien würde der Arbeitnehmer die fristlose Entlassung riskieren.

Kommentar zu: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [A-2752/2019](#) vom 15. April 2020

Publiziert am 16. Juni 2020

AUSLÄNDERRECHT

Fristberechnung bei «A-Post Plus» Sendungen und ausgelagerten Postfächern

Marco Weiss

Mit Blick auf den vorliegenden Entscheid ergeben sich zwei interessante Fragen: Ist die «A-Post Plus» Postsendung fehlbar und kann das «Track & Trace» der Post überhaupt in Zweifel gezogen werden? Ist die Zustellung in ein Postfach auch dann fristauslösend, wenn am Tag der Zustellung oder während mehrerer Tage der faktische Zugang zum Postfach objektiv nicht möglich ist, beispielsweise wegen zeitlicher Beschränkung des Zugangs zur Postfachanlage?

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C_1032/2019](#) vom 11. März 2020

Publiziert am 22. Juni 2020

ERBRECHT

Unterbrechung der Verjährung durch Erbteilungsklage

Tarkan Göksu

Der gutgläubig für den Nachlass handelnde Erbe haftet aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62 ff. OR). Die Verjährung kann durch Erbteilungsklage unterbrochen werden durch Auflistung des Anspruchs als Aktivum in der Klagebegründung, und ohne dass eine entsprechende Zahlungsaufforderung in die Rechtsbegehren aufgenommen werden müsste.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_512/2019](#) vom 28. Oktober 2019

Publiziert am 11. Juni 2020

Verlängerung der Deliberationsfrist

Stefan Birrer

Der Entscheid über die Verlängerung der Deliberationsfrist gemäss Art. 587 ZGB ist ein Ermessensentscheid. Ist eine Erbschaft auch ohne die beanstandete Forderung im öffentlichen Inventar erheblich überschuldet und vermögen die Erben diese Schulden nicht zu tragen, rechtfertigt es sich, die Deliberationsfrist nicht weiter zu verlängern.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_739/2019](#) vom 27. Januar 2020

Publiziert am 11. Juni 2020

IPR/IZPR UND ARBITRATION

How to avoid the res judicata-«paradox»

Axel Buhr

The Swiss Federal Tribunal confirms its long-standing jurisprudence, according to which the res judicata effect of arbitral awards and state court decisions is limited to their operative part. Similarly to state courts, arbitral tribunals are not bound by the considerations of previous decisions, despite any - in the words of the Swiss Federal Tribunal - «paradoxical» consequences this may entail. For the avoidance of any such «paradoxical» consequences, parties should be allowed to rely on requests for declaratory relief. When future proceedings are already on the horizon, requests for declaratory relief are legitimate and necessary, and should not be rejected as inadmissible.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_536/2018](#) vom 16. März 2020

Publiziert am 22. Juni 2020

SACHENRECHT

Der Nachbarbegriff gemäss Art. 687 und Art. 688 ZGB

Erstreckung von Art. 687 f. ZGB auch auf nicht unmittelbar aneinander grenzende Nachbarn bei entsprechender räumlicher Betroffenheit

Philipp Eberhard

Im vorliegenden Bundesgerichtsurteil [5A_968/2019](#) vom 20. Mai 2020 ging es um einen Nachbarschaftsstreit betreffend eine Thuja-Hecke, eine 11.2 m hohe Scheinzypresse, eine 10 m hohe amerikanische Roteiche sowie eine dornenlose Gleditschie von 14.75 m Höhe im entsprechenden Unterabstand, wobei die betreffenden Grundstücke durch einen ca. 1.6 m breiten, öffentlichen Fluhgutweg voneinander getrennt sind. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer kam das Bundesgericht zum Schluss, dass im Zusammenhang mit Art. 687 f. ZGB bei räumlicher Betroffenheit von einem eher weit gefassten Nachbarbegriff auszugehen ist.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_968/2019](#) vom 20. Mai 2020

Publiziert am 30. Juni 2020

Einschränkung der Dienstbarkeitsvertragsauslegung im Verhältnis zu Dritten

Begrenzung der Auslegungsgrundsätze durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs

Philipp Eberhard

Im vorliegenden französischsprachigen Bundesgerichtsurteil [5A_691/2019](#) vom 16. April 2020 war unter den Parteien umstritten, ob der im Begründungsakt enthaltene Begriff «Nachfolger» («successeurs») dahingehend zu verstehen sei, dass davon «Nachkommen» («descendants») oder «Erben» («héritiers») erfasst seien oder jegliche (Rechts-)Nachfolger. Das Bundesgericht schützte in diesem Zusammenhang das Auslegungsergebnis der kantonalen Vorinstanz und stellte fest, dass unter «Nachfolger» («successeurs») alle nachfolgenden Eigentümer des herrschenden Grundstücks zu verstehen sind. Vor diesem Hintergrund wies es die Beschwerde ab.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_691/2019](#) vom 16. April 2020

Publiziert am 29. Juni 2020

Temporale Aspekte betreffend Wegfall des Vorkaufsrechts nach Art. 681 Abs. 2 ZGB

Notwendigkeit des Bestandes des gleich- oder vorrangigen Vorkaufsrechts für den Eintritt des Vorkaufsfalls im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Philipp Eberhard

Im Bundesgerichtsurteil [5A_127/2019](#) vom 4. Mai 2020 setzte sich das Bundesgericht mit der Frage auseinander, in welchem Zeitpunkt das gleich- oder vorrangige Vorkaufsrecht der erwerbenden Person nach Art. 681 Abs. 2 ZGB bestehen muss, damit das entsprechende Vorkaufsrecht entfällt. Die Auslegung dieser Gesetzesbestimmung durch das Bundesgericht ergab, dass das gleich- oder vorrangige Vorkaufsrecht im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu bestehen hat. Vorliegend wurde die Beschwerdeführerin erst mit der Eintragung des Verfügungsgeschäfts im Grundbuch Miteigentümerin und damit vorkaufsberechtigt.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_127/2019](#) vom 4. Mai 2020, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 25. Juni 2020

Gerichtliche Ablösung einer Dienstbarkeit und die Rechtsfigur der «natürlichen Publizität»

Philipp Eberhard

Die in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entwickelte Rechtsfigur der «natürlichen Publizität» wurde im Urteil [5A_873/2018](#) vom 19. März 2020 vom Bundesgericht erneut aufgegriffen. In diesem Zusammenhang ging das Bundesgericht auch auf Fragen in Bezug auf den Inhalt, den Umfang sowie die Bedeutung des Zwecks einer Dienstbarkeit sowie in Bezug auf die allgemeinen Auslegungsgrundsätze im Zusammenhang mit der Auslegung von Dienstbarkeitsverträgen ein. Entgegen der Ansicht der beiden kantonalen Vorinstanzen sowie des Beschwerdeführers entschied das Bundesgericht, dass vorliegend die Rechtsfigur der «natürlichen Publizität» nicht zum Tragen kommt.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_873/2018](#) vom 19. März 2020

Publiziert am 24. Juni 2020

Besitzerschutz und Rechtsschutz in klaren Fällen nach Art. 257 ZPO

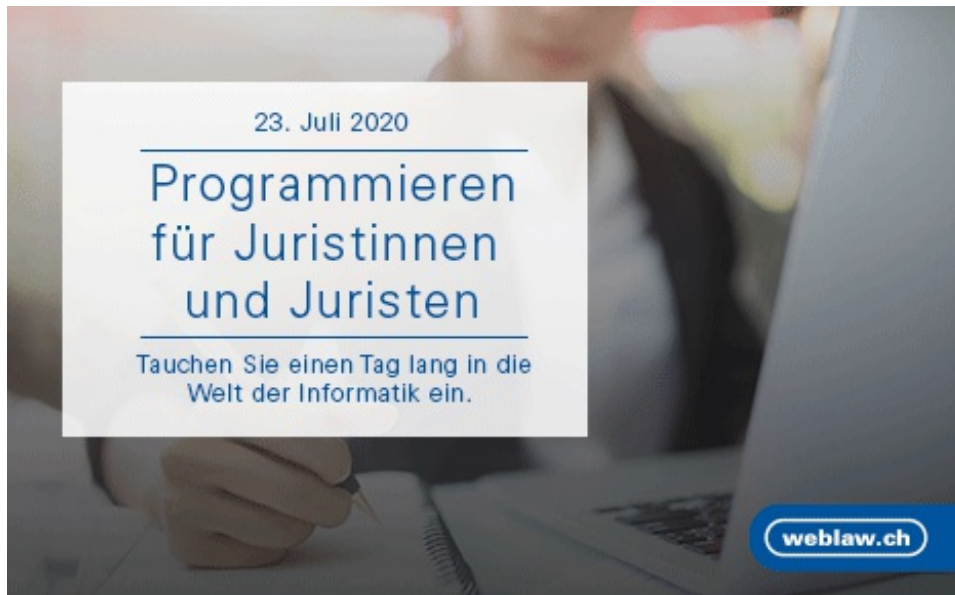
Die Relevanz der «bisherigen tatsächlichen Ausübung» bei der Prüfung der verbotenen Eigenmacht im Rahmen von Besitzeschutzklagen

Philipp Eberhard

Gegenstand des Bundesgerichtsurteils [5D_197/2019](#) vom 24. Februar 2020 war eine mit einer

zivilprozessualen Problematik eng verknüpfte materiellrechtliche Fragestellung. In materiellrechtlicher Hinsicht war umstritten, ob eine neu verlegte schwarze Kunststoffleitung in einem bestehenden Schacht noch von der bisherigen tatsächlichen Ausübung des Benützungs- und Werkleitungsrechts umfasst sei. In prozessualer Hinsicht ging es um die Voraussetzungen des Rechtsschutzes in klaren Fällen. Das Bundesgericht schützte die Sichtweise des Kantonsgerichts Luzern, wonach die materiellrechtliche Lage alles andere als klar gewesen sei.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5D_197/2019](#) vom 24. Februar 2020
Publiziert am 18. Juni 2020



SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Teilliquidation: Anspruch auf Wertschwankungsreserven

Benjamin Dubach

Im vorliegenden Urteil hatte das Bundesgericht das Verhältnis zwischen einem Anschlussvertrag und aArt. 27h BVV 2 zu prüfen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [9C_249/2019](#) vom 20. Januar 2020 publiziert als [BGE 146 V 28](#)
Publiziert am 29. Juni 2020

VERTRAGSRECHT

Schadenersatz bei Solidarschuldern

Anrechnung des Honorarverzichts der Revisionsstelle an den ganzen Schaden der geschädigten Käuferin oder nur an den von ihr eingeklagten Teil des Schadens?

Christoph Zaugg / Markus Vischer

Mit Urteil [4A_536/2017](#) vom 3. Juli 2018 entschied das Bundesgericht, dass sich die Käuferin die Teilzahlung eines Solidarschuldners an ihren vom Verkäufer A. zu ersetzenden Schaden anrechnen lassen müsse. Diese vom Bundesgericht vorgenommene Anrechnung hätte unterbleiben müssen, da die Käuferin nicht ihren ganzen Schaden, sondern nur einen Teil ihres gesamten Schadens gegenüber dem Verkäufer A. einklagte. Das Bundesgericht hätte vom Grundsatz ausgehen müssen, dass die Leistung eines Solidarschuldners Tilgungswirkung für den ganzen Schaden des Geschädigten und nicht nur für den von ihm eingeklagten Teil des Schadens hat.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_536/2017](#) vom 3. Juli 2018

Publiziert am 25. Juni 2020

ZIVILPROZESSRECHT

Riskante Zurückbehaltung von Beweismitteln als unechte Noven

Matthias Lindner / Matthias Brunner

Enthält die Klageantwort eine Behauptung mit einem Beweisantrag, hat der Kläger seine Beweismittel und Behauptungen für den Gegenbeweis bereits mit der Replik vorzubringen. Mit der Duplik neu offerierte zusätzliche Beweismittel zur weiteren Stützung der bereits mit der Klageantwort erhobenen Behauptung berechtigen den Kläger nicht, seine ihm bereits zuvor bekannten Beweismittel und Behauptungen für den Gegenbeweis als unechte Noven vorzubringen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_259/2019](#) vom 10. Oktober 2019

Publiziert am 29. Juni 2020

Rückdatierung der Rechtshängigkeit bei Unzuständigkeit

Philipp Estermann / Dominik Rieder

In BGE 145 III 428 ([4A_44/2019](#) vom 20. September 2019) bekräftigt das Bundesgericht seine Praxis, wonach die Rückdatierung der Rechtshängigkeit bei fehlender Zuständigkeit nach Art. 63 Abs. 1 ZPO voraussetzt, dass der Ansprecher die ursprünglich eingegebene Rechtsschrift fristgerecht im Original bei der für zuständig gehaltenen Behörde neu einreicht. Dies gilt auch für ein Schlichtungsgesuch, das bei der sachlich unzuständigen Schlichtungsbehörde eingegeben wurde, jedenfalls wenn dieses den Anforderungen an eine Klageschrift genüge. Nachfolgend werden die wesentlichen Erwägungen zusammengefasst und gewürdigt.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_44/2019](#) vom 20. September 2019 publiziert als [BGE 145 III 428](#)

Publiziert am 29. Juni 2020

Die aktuellsten juristischen Neuigkeiten werden Ihnen in den Blogs kompakt zusammengefasst.

ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT

Totalrevision des Polizeigesetzes des Kantons Bern / abstrakte Normenkontrolle

Fabian Klaber

Reformatorischer Entscheid durch die kantonale Beschwerdeinstanz im öffentlichen Beschaffungsrecht

Martin Rauber

AUSLÄNDERRECHT

La qualité pour recourir d'une collectivité publique

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

Gwärfi Areal Kloten / Vereinbarkeit einer Recyclingstation mit den Schutzziele der Amphibienlaichgebiete-Verordnung

Fabian Klaber

Wohnbaute für die abtretende Generation in der Landwirtschaftszone / nachträgliche Baubewilligung

Fabian Klaber

L'adoption du nouveau plan général d'affectation de la commune de Montreux

Tobias Sievert



GESELLSCHAFTSRECHT UND FINANZMARKTRECHT

Sorgfaltspflicht von Banken bei Vollmachtverhältnissen

Martin Rauber

Les ordres bancaires falsifiés par un organe

Grégoire Geissbühler

Une reddition de compte incomplète ?

Célian Hirsch

IMMATERIALGÜTERRECHT

L'action en nullité d'un brevet en lien avec une nouvelle combinaison de caractéristiques

Marie-Hélène Spiess

Osaka Soda (fig.)

IPR/IZPR UND ARBITRATION

Swiss Supreme Court clarifies consequences of «boilerplate clauses» in award on entitlement to raise a violation of the right to be heard

Philippe Bärtsch / Marco Vedovatti

Swiss Supreme Court declares English-language challenge against arbitral award manifestly inadmissible due to abuse of rights

Nathalie Voser / Konrad Staeger

MIET- UND PACHTRECHT

Notwendige Streitgenossenschaft bei der Anfechtung missbräuchlicher Mietzinse

Martin Rauber

PRIVATVERSICHERUNGSRECHT

Vereinbarung einer Verwirkungsfolge bei verspäteter Anzeige; Wegbedingung des Erfordernisses des Kausalzusammenhanges; Beweislast für den Kausalitätsnachweis

Stéphanie Oneyser

SCHKG

La notification aux créanciers de la reconnaissance de l'état de collocation étranger

Emilie Jacot-Guillarmod

STEUERRECHT

Fonds de placement et profits offshore

Federico Abrar

La suspension d'une procédure d'assistance administrative en matière fiscale

Tobias Sievert

STRAFPROZESSRECHT

Les modalités de consultation des pièces d'un dossier pénal

Arnaud Nussbaumer

Vers une exploitabilité en procédure pénale des auditions des collaborateurs

Katia Villard

Le dessaisissement de la juridiction des mineurs en faveur de la juridiction des adultes

Noémie Zufferey



STRAFRECHT

La protection de la liberté et de l'intégrité sexuelles des enfants

Marion Chautard

STRASSENVERKEHRSRECHT

La caducité du permis de conduire à l'essai (art. 15a al. 4 LCR)

Tobias Sievert

VERTRAGSRECHT

Le contrat de vente simulé pour tromper un tiers et l'infraction de faux dans les titres

Marion Chautard

Le fardeau de la preuve de la causalité hypothétique et de l'objection fondée sur le comportement de substitution licite

Arnaud Nussbaumer

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Zugang zum Push-Service Entscheide: 9038

Information und Impressum:

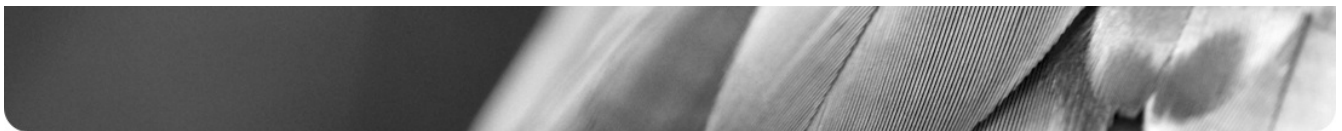
info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<https://drsk.weblaw.ch>



Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

weblaw.ch